

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 11. Januar 2022
für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 11. Januar 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Corona-Sonderzahlung März 2022 und Entgelterhöhung ab 1. Januar 2023

Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021¹ wird im Bereich der ELKB (Fachgruppe Verfasste Kirche) mit den kirchenspezifischen Besonderheiten dem Grunde nach übernommen und wie folgt vollzogen:

1. Privatrechtlich Beschäftigte erhalten entsprechend Ziffer 2 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. November 2021, Az. 25-P 2603 -1/55 (Anlage) eine Corona-Sonderzahlung spätestens mit den Bezügen für den Monat März 2022 ausbezahlt.

Der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021 (Anlage) gilt für Personen, die unter folgende Arbeitsrechtsregelungen fallen, entsprechend:

- a) Kirchliche Dienstvertragsordnung (Abschnitt II. DiVO; RS 650) i. V. m. dem Tarifvertrag der Länder (TV-L; RS 655).
- b) Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ARR Azubi; RS 651/2) i. V. m. dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG; RS 659).
- c) Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (ARR Prakt; RS 699) i. V. m. dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen der Länder (TV Prakt-L; RS 699/1).
- d) Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR; RS 698).

2. Die Tabellenentgelte der unter Abschnitt II. der DiVO fallenden Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen werden zum 1. Januar 2023 um 2,8 v. H. erhöht.

¹ S. hierzu Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. November 2021, Az. 25-P 2603 -1/55 (Anlage).

3. Die Entgelte der Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikanten und Praktikantinnen erhöhen sich entsprechend Ziffer 3 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. November 2021, Az. 25-P 2603 -1/55 (Anlage) zum 1. Januar 2023.

4. Die Zulagen gem. Ziffern 4 bis 9 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. November 2021, Az. 25-P 2603 -1/55 (Anlage) erhöhen sich zum 1. Februar 2022.²

5. Der Vollzug erfolgt durch das Arbeitsrechtsreferat auf Basis der noch nicht veröffentlichten Hinweise des Freistaates Bayern insbesondere zur Anhebung der Entgelte und der amtlichen Tabellen.

II. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007; KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, berichtigt S. 209, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 28. Oktober 2020, veröffentlicht durch Bek vom 7. Dezember 2020 (KABI 2021 S. 18), wird wie folgt geändert:

In § 14a Abs.1 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

Bedingt durch die Corona-Pandemie hat die ARK mit Umlaufbeschluss vom 26. März 2020, befristet bis 30. Juni 2021, die Möglichkeit geschaffen, auch im Bereich der ELKB Kurzarbeit einzuführen. Diese Möglichkeit wurde durch Beschluss der ARK vom 7. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die fortwährende Pandemiesituation macht erforderlich, die Regelung zunächst um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

² Die Zulagen in Ziffern 4 – 6 und 9 sind für den Bereich der ELKB wohl ohne Relevanz, sie betreffen Pfleger*innen und Beschäftigte in Unikliniken, der Intensiv- und Infektionspflege. (Wechselschicht-) Zulagen nach Ziffern 7 und 8 werden im Bereich nur ganz vereinzelt bezahlt, sie fallen somit nicht ins Gewicht (§ 8 Abs. 7, 8 TV-L).